



Mitarbeiter in Rettungsleitstellen – hier ein Archivfoto der Feuerwehr Berlin – sind besonderen rechtlichen Haftungsfragen ausgesetzt.

Vorsicht vor Routine

Mitarbeiter in Rettungsleitstellen laufen schnell Gefahr, straf- und haftungsrechtlich in die Pflicht genommen zu werden. Mehrere Fälle aus der Praxis zeigen, welche rechtlichen Konsequenzen den Disponenten drohen.

Die Aufgaben der Leitstellen sind in den Landesrettungsdienstgesetzen und ergänzenden Dienstanweisungen beschrieben. In allen Bundesländern übernehmen die Leitstellen im Wesentlichen die:

- Entgegennahme von Hilfeersuchen,
- Einsatzlenkung und
- Einsatzkoordination.

Durch die landesrechtlichen Besonderheiten sind die Anforderungen an Leitstellenmitarbeiter teilweise recht unterschiedlich. Während in selbstständigen Rettungsleitstellen nur Rettungsdienst-Einsätze zu managen sind, wird bei integrierten Leitstellen und Kreisleitstellen auch die Lenkung von Feuerwehreinsätzen notwendig. In einigen Regionen sind zusätzliche Aufgaben wie der Hausnotruf, bestimmte Kreisaufgaben oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst von den Leitstellenmitarbeitern zu betreuen.

Eine Verpflichtung zur „mittelbaren Erste-Hilfe-Leistung per Telefon“ – wie dies in den USA üblich ist – besteht derzeit nach deutscher Rechtslage nicht. Natürlich können kurzfristige Erste-Hilfe-Tipps am Telefon gegeben werden. Aber nur ausnahmsweise wird auch eine längere Betreuung im Sinne einer mittelbaren Ersten Hilfe für den Fall zu verlangen sein, dass kein Einsatzfahrzeug innerhalb der Hilfsfristen verfügbar sein wird.

Haftung als Amtsperson

Rettungsleitstellen sind überwiegend nach Landesrecht in öffentlicher Trägerschaft. Das bedeutet, dass die dortigen Mitarbeiter als Angestellte haftungsrechtlich „Amtspersonen“ sind und somit die Amtshaftungsgrundsätze gelten.

Der Mitarbeiter einer Rettungsleitstelle ist

dabei aufgrund der vielschichtigen Aufgaben relativ schnell sowohl straf- als auch haftungsrechtlich Fragen ausgesetzt.

Überregional bekannt wurde in diesem Zusammenhang das so genannte „Regensburger Urteil“ vom 8. Juni 1995. Hierbei hielt das Gericht fest, dass der Disponent das nächstgelegene Rettungsmittel zu entsenden hat, egal ob privater oder öffentlich-rechtlicher Rettungswagen. Am Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung ändere insofern auch eine Dienstanweisung nichts, nach der primär der öffentlich-rechtliche Rettungswagen zum Einsatz zu bringen sei. Grund: Eine solche Dienstanweisung ist rechtswidrig.

Einige weitere Beispiele sollen das rechtliche Gefahrenpotenzial der Leitstellenmitarbeiter aufzeigen.

1. Fall: In einer eigenständigen Rettungsleitstelle wird der kassenärztliche Notfalldienst nicht koordiniert. Eine Anruferin meldet sich in der Nacht, weil ihr bereits am Tag dem Kinderarzt vorgestelltes Kleinkind auch in der Nacht unter Brechdurchfall leidet. Der Disponent verweist auf den Dienst habenden Kinderarzt und gibt die Telefonnummer bekannt.

Später meldet sich die Anruferin erneut. Der genannte Kinderarzt sei nicht erreichbar, sodass der Disponent sie nun an die örtliche Kinderklinik verweist. Diese Klinik sucht die Mutter jedoch erst am Morgen auf. In der Klinik wird eine Dehydratation des Kindes festgestellt. Der Disponent hatte laut der Aufzeichnung der Leitstelle eine lebensbedrohliche Situation am Telefon nicht ausgeschlossen, weshalb die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen unterlassener Hilfeleistung gegen ihn einleitete.

2. Fall: In einer Rettungsleitstelle, die auch für den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zuständig ist, meldet sich eine Patientin mit starken „Kreuzschmerzen“. Sie erzählt von einer bei ihr bekannten Wirbelsäulenproblematik und vermutet, sich verhothen zu haben. Ihr Hinweis auf stechende Schmerzen und Schwierigkeiten beim Atmen veranlassen den Leitstellenmitarbeiter nicht, einen Notarzt und Rettungswagen zu alarmieren. Stattdessen informiert er nur den kassenärztlichen Dienst. Dieser wird beim Eintreffen nach rund 45 Minuten mit einem Herzinfarkt konfrontiert; die Patientin wird wenig später reanimationspflichtig.

Intensiv nachfragen

Die mangelnden Kenntnisse der Bevölkerung über wesentliche Angaben bei Notrufen führen immer wieder zu solchen Situationen. Leitstellenmitarbeiter können deshalb nur daran erinnert werden, trotz der beruflichen Routine das intensive Nachfragen nicht zu unterlassen. Verstöße hiergegen können sowohl ein Strafverfahren als auch Schadensersatz- und Schmerzensgeldklagen nach sich ziehen.

Vor diesem Hintergrund stellte sich die Frage, inwieweit es bereits ein Organisationsverschulden darstellt, kassenärztliche Bereitschaftsdienste und die Aufgaben der Rettungsleitstellen getrennt zu strukturieren. In Bayern wurden solche Strukturen sogar wieder aufgelöst und damit entsprechende Risiken erhöht.

Der Aspekt Organisationsverschulden muss allerdings auch bei der Zuordnung neuer Aufgaben (beispielsweise Hausnotrufsystem) berücksichtigt werden. Hierdurch kann die Arbeitsbelastung der Leitstellenmitarbeiter so stark zunehmen, dass es zu einer nicht mehr gewährleisteten Aufgabenerfüllung kommt. Der Bundesgerichtshof hat solche Organisationsverschulden in der Vergangenheit dem Grunde nach nicht ausgeschlossen.

Oftmals sind jedoch auch Beschwerden von Rettungsdienstmitarbeitern oder Anrufern bereits Anlass für arbeitsrechtliche Sanktionen. Durch die Aufzeichnungspflicht ist jedes Detail eines Gesprächs nachvollziehbar. Die Dokumentation kann hier schnell zum massiven Nachteil für den Disponenten werden.

Um in solchen Fällen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Leitstellenmitarbeiter zu wahren und Missbrauch gegenüber unliebsamen Mitarbeitern einzuschränken, sollten Betriebs- und Personalräte auf entsprechende Betriebsvereinbarungen drängen. Durch diese Vereinbarungen wird sichergestellt, dass die Auswertung von Aufzeichnungen nur in bestimmten Fällen und im Beisein der Betroffenen erfolgen darf. So wird ein Beweisverwertungsverbot erreicht. Solche Betriebsvereinbarungen sind auch erzwingbar und dienen letztlich dem Schutz der restlichen Rettungsdienstmitarbeiter.

Bernd Spengler, Rechtsanwalt, Wörthstraße 13 – 15, 97082 Würzburg, www.kanzlei-spengler.de

Marktführer 2004/05

Für das Rettungsfachpersonal – ein verlässlicher Navigator durch das beständig wachsende Angebot.



NEU!

Artikel-Nr. 900 511

11,50 Euro

(CHF 17,50)

**Bei Vorbestellungen bis
November 2004 versandkostenfrei!**

Der RETTUNGS-MAGAZIN MARKTFÜHRER bietet Ihnen eine schnelle Übersicht und fundierte Hintergrundinformationen.

Die Themen reichen von Einsatzkleidung und Medizintechnik über Immobilisation bis hin zu Großschadensfällen, Wasserrettung u.v.m. Wichtige Angaben wie zum Beispiel Maße, Lieferumfang und ergänzendes Zubehör runden die Themen ab.

Der einzige Katalog mit allen Produkten, die in den letzten zwei Jahren auf den Markt kamen und die für den Rettungsdienst wichtig sind. Ausführlich werden alle Gegenstände vorgestellt, von A wie Absaugpumpe bis Z wie Zervikalstützte. Mit diesem bewährten „Rettungs-Magazin Spezial“ haben Sie ein wichtiges und unentbehrliches Nachschlagewerk – **denn jeder Helfer ist so gut wie seine Ausrüstung!**

Abgerundet wird der Marktführer des Rettungs-Magazins durch ein ausführliches Herstellerverzeichnis, einen großen Adressteil sowie ein Lexikon mit allen Fachbegriffen, die für die präklinische Notfallmedizin wichtig sind.

Jetzt vorbestellen lohnt sich!

Bestell-Informationen

Artikel-Nr. 900511

Einzelpreis: 11,50 Euro (CHF 17,50)

**Vorbestellungen, die bis zum
November 2004 eintreffen, sind
versandkostenfrei!** Danach berechnen
wir 2,00 Euro Versandkosten.

116 Seiten, durchgehend 4farbig

Format: 210 x 280 mm

Verarbeitung: broschiert

Erscheinungstermin: November 2004

Bestellen Sie direkt!

Rettungs-Magazin

Abo- und Vertriebsservice

Heuriedweg 19, 88 131 Lindau

Tel. 0 83 82/96 31 17

Fax 0 83 82/9 63 - 5 80

eMail: abo.rettungsmagazin.de

www.rettungsmagazin.de